

Im Folgenden wird auf die Neuordnung des staatskirchenrechtlichen Systems eingegangen. Im Vordergrund stehen seine Grundlagen und die organisationsrechtliche Ausgestaltung, wie sie im Vernehmlassungsbericht der Regierung<sup>7</sup> dargelegt werden.

## II. Grundlagen

Zu den tragenden Elementen, auf denen die neue staatskirchenrechtliche Ordnung aufbaut, gehören:

### A Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit ist die zentrale Grundsatznorm, die auf die anderen religionsrechtlichen Bestimmungen ausstrahlt (Art. 37 VE). Sie ist Art. 15 der schweizerischen Bundesverfassung nachgebildet und umfasst drei voneinander zu unterscheidende Lebensbereiche mit grundrechtlichem Freiheitsschutz: Glaube / Weltanschauung (und Gewissen), Bekenntnis, Religionsausübung. Sie werden – positiv und negativ – ihrerseits in der individuellen und kollektiven Dimension geschützt.

#### 1. Die positive Komponente

Deutlicher als bisher heben Abs. 2 und 3 von Art. 37 VE Aspekte positiver Religionsfreiheit heraus, d. h. der Freiheit, sich am religiösen Leben aktiv zu beteiligen. Nach dem Wortlaut, «ihre Religion . . . allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen» oder des Rechts, «einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören», schliesst die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Kultusfreiheit, welche im bisherigen Art. 37 LV auch enthalten ist, mit ein. Diese kollektive Religionsfreiheit beinhaltet die Freiheit der gemeinschaftlichen Religionsausübung wie auch die korporative Religionsfreiheit, die einerseits im Recht der Anhänger

---

7 Siehe Vernehmlassungsbericht der Regierung (Anm. 6), der im Anhang Entwürfe für ein Verfassungsgesetz (VE), Religionsgesetz (RelG) und ein Gesetz über die Finanzierung der Religionsgemeinschaften (FinanzG) anführt.